

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1943.

Sitzung vom 30. Dezember 1943.

KANTON ZÜRICH	TIEFBALANT
PLAN-ARCHIV	
B.N.P. (B1/2)	
Erlenbach	Nr. 18

**3487. Bau- und Niveaulinien.** Mit Eingabe vom 11. November 1943 ersucht der Gemeinderat Erlenbach unter Vorlage der Pläne um die Genehmigung seines Beschlusses vom 28. September 1943 über die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Neuen Allmendstraße und an der bestehenden Sandfelsenstraße, beides Gemeindestraßen III. Klasse. Dieser Beschluß wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 80 vom 8. Oktober 1943 veröffentlicht. Laut beiliegendem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Meilen vom 2. November 1943 sind die gegen die Vorlage eingereichten Einsprachen zurückgezogen und damit als erledigt abgeschlossen worden.

Die Neue Allmendstraße III. Klasse soll die Forchstraße resp. Lerchenbergstraße II. Klasse Nr. 6 mit der Flurstraße längs der benachbarten Gemeindegrenze Küsnacht verbinden und der Aufschließung von Bauterrain dienen. Das Projekt sieht eine 5 m breite Fahrbahn mit seeseitigem, 2 m breitem Trottoir vor. Für diesen Straßenzug sind Baulinien mit 19 m Abstand festgesetzt worden, sodaß der Gebäudeabstand talwärts 5 m und bergwärts 7 m beträgt, wobei als Ausnahme Garagen bergwärts der Straße auf 5 m Abstand von der Grenze des öffentlichen Grundes gebaut werden dürfen, was in Form einer sogenannten Vorbautenlinie festgelegt werden kann.

Die ebenfalls festgesetzte Niveaulinie weist bei der Einmündung in die Lerchenbergstraße 5%, im übrigen maximal 1,48% Steigung auf.

Die bereits bestehende Sandfelsenstraße III. Klasse, abzweigend von der Forchstraße und die Neue Allmendstraße kreuzend, soll auf 5 m Fahrbahnbreite ohne Trottoir ausgebaut werden. Für diesen unbedeutenden Straßenzug in der Falllinie des Hanges hat der Gemeinderat Erlenbach Baulinien mit 15 m Abstand festgesetzt. Die Niveaulinie weist 10,2% Steigung auf.

Das Trottoir der Neuen Allmendstraße soll bei der Sandfelsenstraße nicht unterbrochen werden, was sich in der Ausführung und für die Verkehrssicherheit an dieser Straßenkreuzung nur günstig auswirken wird.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts mehr entgegen. In den beiden Baulinienplänen (Doppel) hat die kant. Baudirektion für die Neue Allmendstraße gemäß Gemeinderatsbeschluß pro memoria bergseitig auf 5 m Abstand von der Straßengrenze eine sogenannte Vorbautenlinie, gültig für Garagen, eingetragen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Beschluß des Gemeinderates Erlenbach vom 28. September 1943 über die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Neuen Allmendstraße samt Vorbautenlinie für Garagen auf der Bergseite und an der bestehenden, zum Ausbau vorgesehenen Sandfelsenstraße, beides Gemeindestraßen III. Klasse, gemäß den beiliegenden Plänen, wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat Erlenbach wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG	PBG
Erlenbach	0151-0018

III. Der Gemeinderat Erlenbach wird weiterhin eingeladen, bei vorkommenden Baugesuchen im besondern darauf zu achten, daß durch die Abrundungen der Baulinien keine unschönen Gebäudeformen zur Ausführung kommen und im übrigen bei neuen Baulinienvorlagen den Anregungen des kant. Hochbauamtes nach Möglichkeit zu entsprechen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Erlenbach unter Rücksendung je eines Plandoppels mit dem Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Meilen und an die Baudirektion.

Zürich, den 30. Dezember 1943.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

*R. D. Müller*

September 1943 über die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Neuen Allmendstrasse und an der projektierten Neuen Allmendstrasse samt Vorarbeiten zum Ausarbeiten vorgesehener Sandstrassenstrasse, beider Gemeindestrassen III. Klasse, gemäß den beiliegenden Plänen, wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat Erlenbach wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

I. Der Beschluß des Gemeinderates Erlenbach vom 28. September 1943 über die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Neuen Allmendstrasse samt Vorarbeiten zum Ausarbeiten vorgesehener Sandstrassenstrasse, beider Gemeindestrassen III. Klasse, gemäß den beiliegenden Plänen, ist genehmigt.

Die bereits bestehende Sandstrassenstrasse III. Klasse, abgewandt von der Forchstrasse und der Neuen Allmendstrasse, kreuzend, soll auf 5 m Fahrbahnbreite ohne Trottoir ausgebaut werden. Für diesen unbedeutenden Straßenzug in der Falllinie des Hauses hat der Gemeinderat Erlenbach Baulinien mit 15 m Abstand festgesetzt. Die Niveaulinie weist 10,2% Steigung auf.

Das Trottoir der Neuen Allmendstrasse soll bei der Sandstrassenstrasse nicht unterbrochen werden, was sich in der Ausführung und für die Verkehrssicherheit an dieser Straßenzug nur günstig auswirken wird.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts mehr entgegen. In den beiden Baulinienplänen (Doppel) hat die kant. Baudirektion für die Neue Allmendstrasse gemäß Gemeindebestimmungen pro meiste Breite auf 5 m Abstand von der Sandstrassenstrasse eine sogenannte Vorbaulinie, künftig für Garagen, eingezeichnet.

Auf Antrag der Baudirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Der Beschluß des Gemeinderates Erlenbach vom 28. September 1943 über die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Neuen Allmendstrasse samt Vorarbeiten zum Ausarbeiten vorgesehener Sandstrassenstrasse, beider Gemeindestrassen III. Klasse, gemäß den beiliegenden Plänen, wird genehmigt.

II. Der Gemeinderat Erlenbach wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.